

Mitteilungen des Vorstandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **16 (1956-1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Vorstandes

Neues Bündner Schulgesetz

Es ist erfreulich, mit welcher Gründlichkeit die Bündner Lehrerschaft den ersten Entwurf zum neuen Schulgesetz behandelt hat (zum Teil in ein bis drei ganztägigen Konferenzen!). Es kann diesmal uns Lehrern gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, die vielen äußerst wichtigen Fragen nicht gründlich genug diskutiert und zum Wohle unserer Schulpugend nach allen Seiten gut abgewogen zu haben. Die Stellungnahmen der Lehrerkonferenzen gingen beim Vorstand rechtzeitig ein und sind zum großen Teil recht ausführlich gehalten. Nach dieser gründlichen Behandlung durch die Konferenzen konnte der Vorstand sich entschließen, von einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (zur Beratung des Schulgesetzentwurfes) abzusehen. Die Eingaben der Konferenzen werden – zusammen mit einem Antrag des Vorstandes BLV – dem Erziehungsdepartement eingereicht und damit der außerparlamentarischen Kommission zur Verfügung gestellt. Hoffen wir, daß das Wort der Lehrerschaft nicht ungehört bleibe. Es ist beabsichtigt, die Delegiertenversammlung des BLV in Davos über den endgültigen Entwurf zum Schulgesetz zu orientieren.

Stellungnahme des Vorstandes des Bündner Lehrervereins zur neuen Besoldungsvorlage

In der letzten Schulblattnummer brachten wir die Eingabe des Vorstandes BLV an die hohe Regierung der Lehrerschaft in vollem Wortlaut zur Kenntnis. Wir glauben, darin die äußerst schwierige Situation unserer Bündner Schule eingehend und in nicht zu engem Gesichtswinkel beleuchtet zu haben.

In einem besonderen Schreiben an das Erziehungsdepartement vom 28. Februar wies der Vorstand nochmals nachdrücklich auf die Dringlichkeit einer sofortigen Gesamtlösung hin, indem er ausführte:

«Es gibt heute unseres Erachtens kein anderes Mittel, unserer Volksschule in Graubünden einen qualifizierten Lehrerstand zu erhalten, als daß sofort alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, der Lehrerschaft eine befriedigende *Existenz* zu schaffen. Das kann aber nicht geschehen *nur* mit einer Besoldungserhöhung ohne gleichzeitige Schulzeitverlängerung. Eine Lehrerstelle von 26 Schulwochen kann einfach nicht mehr als Lebensexistenz angesehen werden. Darüber kann auch eine verhältnismäßig hohe Besoldung für diese Zeit nicht mehr hinwegtäuschen. Will man die Lehrer, die wirklich ganz der Schule sich widmen wollen, vor der Abwanderung ins Unterland zurückhalten, so kann das am besten geschehen, indem man die Schulzeit verlängert. Vor allem bedeutet diese Maßnahme aber immer eine bessere Schulbildung für unsere Jugend.»

Auch der Kantonalvorstand des Katholischen Lehrervereins, Sektion Graubünden, nimmt zur Eingabe eingehend Stellung und unterstützt sie mit Überzeugung und Nachdruck. Im Jahresbericht schreibt der Präsident, Herr Prof. Simeon, u. a.:

«Es genüge, darauf hinzuweisen, daß die Eingabe der beiden gegenwärtigen Hauptanliegen unserer Schule, die Schulzeitverlängerung und die Erhöhung der Lehrergehälter, in wohlabgewogenen Überlegungen begründet und in durchaus überzeugenden, konkreten Vorschlägen formuliert wurde. Dazu gehört beispielsweise die nach unserer Auffassung ganz richtige Annahme, daß die Ausbildung und Verantwortung eines Primarlehrers mindestens der Stellung eines kantonalen Beamten der 10. Gehaltsklasse entspricht und deshalb, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beschäftigungsdauer, auch gleicherweise in der Gehälterfrage bewertet werden soll.

Wichtiger aber ist, daß es sich bei dieser Eingabe um eine *schnelle* Lösung handeln muß, die nicht warten kann, bis das kommende Schulgesetz angenommen und rechtskräftig ist. Denn jede Verzögerung wird die unheilvollen Auswirkungen der jetzigen Situation noch mehr anwachsen lassen.

Wir bitten deshalb alle unsere Mitglieder, besonders aber die hochwürdigen Geistlichen, die Schulbehörden, die Gemeinde- und Kantonsmagistrate, sich geschlossen hinter die Vorschläge der Studienkommission des BLV zu stellen und nach besten Kräften für deren Verständnis und Aufnahme zu wirken.»

Am 25. April nun richtete die hohe Regierung eine Botschaft an den Großen Rat, worin die *Total-Revision des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer und die Revision der Pensionsordnung* beantragt wird. Es ist erfreulich, daß der Große Rat schon in der Maisession diese wichtigen Schulfragen behandeln wird.

Auch freuen wir uns darüber, daß die hohe Regierung die Gesamtsituation ebenfalls so beurteilt, daß sie zum Schlusse kommt, es sei alles zu versuchen und sofort zu unternehmen, um die Bündner Schule vor dem immer bedrohlicher werdenden Lehrermangel zu bewahren. Den vom Vorstand in seiner Eingabe dargelegten Begründungen wird im großen und ganzen auch zugestimmt und die beantragten Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt. Leider konnte die hohe Regierung aber nicht überall den Anträgen des Vorstandes zustimmen, und wir bedauern, daß gerade die *Schulzeitverlängerung* (ein für die Schuljugend und die Lehrerschaft gleichermaßen dringliches Erfordernis der Zeit) zurückgestellt werden soll. Ohne hier auf die Einzelheiten der Botschaft näher eingehen zu können, hoffen wir dringend, daß die Vorlage im Großen Rat mit allem Weitblick und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit einer umfassenden Bildung beraten und behandelt werde.

Zur genannten Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat mußte der Vorstand des Bündner Lehrervereins Stellung nehmen. Nach gründlicher und gewissenhafter Prüfung der ganzen Sachlage soll dies durch Zusammenfassung in folgende Hauptpunkte geschehen:

a) *Verlängerung der Minimal-Schulzeit:*

Im Interesse der gesamten Bündner Schule und besonders mit Rücksicht auf eine längere und damit bessere Schulbildung für die bäuerliche Jugend müssen wir mit allem Nachdruck an der vorgeschlagenen Verlängerung der Schuldauer festhalten und verlangen, die minimale Schuldauer für Primarschulen auf 32 Schulwochen und für die Sekundarschule auf 36 Schulwochen festzusetzen. (Siehe Eingabe des BLV, Seiten 3–5 und 8/9.)

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, daß ohne diese sofortige Maßnahme der Abwanderung der Bündner Lehrer nicht wirksam begegnet werden kann, auch mit der vorgeschlagenen Besoldungserhöhung nicht. Es steht für uns auch fest, daß die Regelung der Minimal-Schuldauer im kommenden Schulgesetz nicht mehr innert nützlicher Frist erfolgen kann; denn bei objektiver Prüfung dürfte dessen Inkrafttreten vor dem Schuljahr 1959/60 gar nicht möglich sein. Soll aber gerade unserer Bauernjugend bis dahin eine für den harten Existenzkampf notwendige minimale Schulzeit immer noch vorenthalten bleiben?

b) *Zu einzelnen Artikeln des vorgelegten Gesetzesentwurfes:*

Art. 2: Das Anfangsgehalt von 5600 Franken für Primarlehrer und 8200 Franken für Sekundarlehrer ist entschieden zu niedrig, um gerade junge Lehrer vor der Abwanderung abzuhalten. Eine genügende Existenz kann auf dieser Grundlage nur bei der beantragten Schulzeitverlängerung erreicht werden.

Art. 2 und Art. 10: Die Gehaltsdifferenzen zwischen Primarlehrer und Sekundarlehrer sind auf der ganzen Linie zu klein; sie sollten nach unseren Anträgen gegen 2000 Franken (statt nur 1100 bis 1300 Franken) betragen.

Art. 4: Wir beantragen folgende Fassung: Dienstjahre an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons werden voll angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren an nicht öffentlichen Schulen entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 6: Wir beantragen folgende Fassung: Wenn sich die Lebenshaltungskosten gegenüber dem Stande vom Februar 1957 um fünf Punkte erhöhen, so sind entsprechende Teuerungszulagen festzusetzen. Der Große Rat wird dazu ermächtigt.

Der Vorstand glaubt, damit den von der Delegiertenversammlung übernommenen Auftrag nach besten Möglichkeiten ausgeführt zu haben und muß es nun dem Weitblick und der Verantwortung von Behörden und Volk überlassen, die Bündner Schule vor einer ihr drohenden Gefahr zu bewahren.

Liebe Kollegen! Halten wir vorläufig, wie die Sache auch ausgehen mag, *unserer Schule* – unserer Jugend – unserem Volk die Treue!

Der Vorstand des BLV

Umfrage betreffend Schulblatt Nr. 2/1956/16. Jahrgang

Die Schulblattnummer, die das Thema *Atmung und Stimme* behandelt, wird nachträglich so oft gefragt, daß die schon größer gehaltene Auflage nicht mehr genügt und wir etliche Anfragen (sogar vom Ausland) nicht erledigen konnten. Wenn es Kollegen hat, die das Schulblatt nicht aufbewahren oder diese Nummer entbehren könnten, bitten wir, sie uns zur Verfügung zu stellen, damit wir Interessenten wenigstens «antiquarisch» bedienen können.

Mit bestem Dank

Die Redaktion des Bündner Schulblattes

Aufruf an die Herren Konferenz-Präsidenten

Untenstehendes Schreiben wurde dem Vorstand durch das Erziehungsdepartement zur direkten Erledigung zugestellt. Wir bringen es der ganzen Lehrerschaft zur Kenntnis und ersuchen die Konferenzvorstände,

1. die *Aufnahmen* für das Gebiet ihres Konferenzkreises an die Hand zu nehmen oder einem Bearbeiter zu übergeben, und
2. die gewünschten *Angaben* (siehe Schreiben unten) im Doppel an den Vorstand des BLV zur Weiterleitung bis Ende 1957 einzusenden.

Der Vorstand BLV

An die Erziehungsdirektion
des Kantons Graubünden
C h u r

Herr Dr. C. Gambacorta beschäftigt sich seit einiger Zeit in Teramo (Abruzzen) mit der Organisation eines «Centro di Opere Magistrali», welches alle von Elementarlehrern verfaßten Publikationen in der Originalsprache und den Übersetzungen sammeln möchte.

Gleichzeitig wird ein «Dizionario bio-bibliografico» ausgearbeitet über alle Primarlehrer, die sich auf irgendeinem Gebiet (Literatur, Musik, Malerei, Xylographie, Bildhauerei, Politik, öffentliche Institutionen usw.) besonders ausgezeichnet haben.

Ich erlaube mir deshalb, Sie höflich anzufragen, ob Sie mir die Namen solcher verdienter Lehrer nennen können. Ich wäre Ihnen sodann außerordentlich dankbar, wenn Sie mir über die in Frage stehenden Persönlichkeiten möglichst genaue Angaben machen wollten (Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Diplomjahr, Dienstjahre, Verdienste auf dem Gebiet der Schule, akademische Titel, Publikationen oder Kunstwerke, Bibliographie). Auch die eventuelle Zustellung der von den aufgeführten

Elementarlehrern verfaßten Schriften wäre dem «Centro di Opere Magistrali» von großem Nutzen.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und vorzüglicher Hochachtung,

der Direktor:
sig. Dr. Paolo Soldati

Centro di Studi Italiani in Svizzera, Stampfenbachstr. 85, Tel. 28 77 13, Zurigo.

Auszug

aus der Verwaltungsrechnung der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer pro 1956

1. Mitgliederbestand auf 1. Januar 1957

Mitgliederbestand am 1. Januar 1956			1015
<i>Abgang 1956</i>	Aktive Lehrer gestorben	2	
	Rentner gestorben	6	
	Als Stillstehende gestorben	—	
	Austritte mit Auszahlungen	42	50
			<hr/> 965
<i>Zuwachs 1956</i>	Neueintritte	67	
	Wiedereintritte	9	76
			<hr/> 1041
<i>Mitgliederbestand am 1. Januar 1957</i>			1041
	Davon Rentner	195	
	Stillstehende	27	
	Inspektoren	4	
	Andere Selbstzahler	10	236
			<hr/> 805
Der Kasse angehörende aktive Lehrer mit Prämienbeitrag des Kantons			<hr/> 805

2. Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1956

Einnahmen

Einkäufe		4 400.—	
Persönliche Prämien der aktiven Lehrer	à Fr. 300.—	237 600.—	
Prämienbeiträge der Gemeinden	a Fr. 220.—	177 760.—	
Prämienbeiträge d. Kt. Graubünden 1955/56	à Fr. 220.—	171 160.—	
Prämien der Selbstzahler (zum Teil Rata)	à Fr. 740.—	10 260.—	
Zinse aus Anlagen beim Kanton und Konto-Korrent		243 716.60	
Rückzahlung von Verrechnungssteuer		1 610.—	
Verschiedenes (AHV-Beiträge)		48.—	846 554.60
			<hr/>

Ausgaben

<i>Renten</i>	1. Quartal	186 Lehrerrenten	114 369.15	
		130 Witwenrenten	40 262.50	
	2. Quartal	183 Lehrerrenten	112 481.65	
		130 Witwenrenten	40 278.35	
	3. Quartal	192 Lehrerrenten	119 424.15	
		130 Witwenrenten	40 702.50	
		130 Witwenrenten	40 980.85	
	4. Quartal	192 Lehrerrenten	118 994.15	
			<hr/>	
		Übertrag	627 493.30	846 554.60

	Hertrag	627 493.30	846 554.60
Austritte mit Auszahlungen		79 839.15	
Ärztliche Untersuchungen und Reiseentschädigungen		2 223.60	
Coupons- und Verrechnungssteuern		1 387.25	
Büroausgaben (Drucksachen usw.)		579.80	
Telephon- und Portoauslagen		95.05	
Postcheckgebühren auf Konto X 935		337.55	
Bankgebühren		109.—	
Revision, Entschädigung und Reisespesen		69.80	
Inkasso der Gemeindebeiträge		177.10	
Beiträge an die AHV		100.80	
Verwaltung der Kasse, Honorare		2 400.—	714 812.40
	Einnahmenüberschuß		131 742.20
	Vermögenssaldo 31. Dezember 1955		6 239 234.23
	Vermögen am 31. Dezember 1956		6 370 976.43

Vermögensnachweis

Anlagen beim Kanton Graubünden	6 202 250.20
Obligationen der Kantonalbank	156 000.—
Postcheckkonto X 935	9 321.33
Konto-Korrent bei der Kantonalbank	3 404.90
Total wie oben	6 370 976.43
Vermögen der Versicherungskasse	6 370 976.43
Davon Anteil der Sparversicherung (44 Mitglieder)	143 108.45
Reines Vermögen der Versicherungskasse	6 227 867.98
Reines Vermögen am 31. Dezember 1955	6 127 220.58
Vorschlag 1956	100 647.40

Geprüft und richtig befunden:

Chur, den 2. Februar 1957

Die Rechnungsrevisoren:

sig. G. Rudolf

sig. J. Sigron

Unterstützungskasse des Bündner Lehrervereins

Saldi auf Postscheckkonto, Kt.-Korr. u. Sparheft am 31. Dez. 1955	11 467.45
<i>Einnahmen</i>	
Beitrag des Bündner Lehrervereins	1 000.—
Überweisung von zwei Renten	1 400.—
Zinse	1 110.95
Erstattete Verrechnungssteuern	275.85
	3 786.80
	15 254.25
<i>Ausgaben</i>	
Unterstützungen	1 800.—
Coupons- und Verrechnungssteuern	323.05
Bankspesen	26.—
	2 149.05
Saldo am 31. Dezember 1956	13 105.20

Vermögensnachweis

Auf Sparheft Nr. 188 453 der Kantonalbank	11 805.60
Auf Postcheckkonto X 935	1 000.—
Auf Konto-Korrent der Kantonalbank	299.60
Total wie oben	<hr/> 13 105.20

Legate

Legate Matossi, Bardola, Sonder-Plattner	je 500.—	1 500.—
Groß-Mengiardi-Plattner		500.—
Nold, Martin, Herold	je 1 000.—	3 000.—
Koch-Lanz und Jäger-Zinsli	je 1 000.—	2 000.—
Wassali		2 000.—
Cadonau		20 000.—
Total in Obligationen der Kantonalbank		<hr/> 29 000.—

Gepprüft und richtig befunden:

Die Rechnungsrevisoren:

sig. G. Rudolf

sig. J. Sigron

Chur, den 2. Februar 1957

Alte Hilfskasse, Vermittlungsverkehr mit der Versicherungsgesellschaft «La Suisse»

Im Berichtsjahr wurden von der Gesellschaft vier Renten überwiesen und durch die Verwaltungskommission weitergeleitet, ferner ein Sterbegeld vermittelt. Der Kasse gehören auf Ende 1956 noch vier Rentner und fünf auf Todesfall versicherte Mitglieder an. Die Rechnung ist von den Revisoren eingesehen worden.

Steuerveranlagung für 1957/58: Abzug von Berufsauslagen

Für die 9. Wehrsteuer-Periode gelten fast durchwegs die gleichen Bestimmungen wie für die beiden vergangenen Jahre (vgl. Jahrgang 1955 Nr. 5, S. 224 f.), und zwar sowohl für die Wehr- als auch für die Kantons- und Gemeindesteuer. Nur in zwei Punkten hat sich die kantonale Steuerverwaltung auf entsprechende Eingaben hin erneut bereit erklärt, die besonderen Verhältnisse bei der Lehrerschaft vermehrt zu berücksichtigen:

1. *Mittelschullehrer und Pfarrer:* Der bisher allein für die Wehrsteuer geltende Abzug von Fr. 200.— für *Fachliteratur* wird jetzt auch für die Kantons- und Gemeindesteuer zugelassen. Ein Nachweis ist somit nicht mehr erforderlich.

2. *Primar- und Sekundarlehrer:* Für das *private Arbeitszimmer* können erstmals ohne Nachweis Fr. 100.— in Abzug gebracht werden. Bei nachträglicher Geltendmachung oder auf Anfrage des Steuerkommissärs hat der Lehrer lediglich anzugeben, daß er gezwungen sei, ein *privates Arbeitszimmer* zur Erledigung seiner Schularbeiten zu benutzen. Beansprucht er dagegen einen höheren Abzug, so muß er nicht nur die Notwendigkeit näher begründen, sondern auch den Betrag nachweisen (vgl. die unten stehende Erläuterung zu 8.). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß einzelne Sekundarlehrer in der letzten Wehrsteuer-Periode für «übrige Berufsauslagen» bis Fr. 700.— abziehen konnten. — Während der Primar- oder Sekundarlehrer bisher *ohne besonderen Nachweis* für seine «übrigen Berufsauslagen» nur Fr. 300.— einsetzen durfte, hat sich dieser Abzug auf Fr. 400.— erhöht.

Einer Weisung der kantonalen Steuerverwaltung, welche die in der «Wegleitung» zu Ziff. 18 gemachten Ausführungen ergänzt und näher bestimmt, ist in bezug auf «c) Übrige Berufsauslagen» folgendes zu entnehmen:

	Wehrsteuer	Kantonssteuer
5. Berufskleider	100.—	100.—
6. Besonderer Kleiderverschleiß	200.—	200.—
7. Fachliteratur		
a) von Mittelschullehrern und Pfarrern	200.—	200.—
b) von andern Steuerpflichtigen	gem. Nachweis	gem. Nachweis
8. Privates Arbeitszimmer (bei Nachweis der Notwendigkeit)		
a) von Mittelschullehrern		
aa) in städtischen Verhältnissen	300.—/500.—	300.—/500.—
bb) in ländlichen Verhältnissen	bis 300.—	bis 300.—
b) von übrigen Lehrern	gem. Nachweis	gem. Nachweis
9. «Allgemeine Pauschale» (Berufswerkzeuge, Weiterbildung, Fachliteratur usw.)	100.—/200.—	100.—/200.—

Hier einige Erläuterungen zu diesen Punkten:

Zu 5.: Lehrer können diesen Abzug ohne weiteres machen.

Zu 6.: Fällt für Lehrer außer Betracht.

Zu 7.: Unter Fachliteratur versteht man Fachbücher (ziemlich weiter Begriff) und -zeitschriften sowie Beiträge an Fachvereine.

Zu 8.: Hier ist vorerst darauf hinzuweisen, daß für das private Arbeitszimmer auch in ländlichen Verhältnissen mehr als Fr. 300.— abgezogen werden können, sofern die höheren Kosten zu belegen sind. Falls der Steuerkommissär den Nachweis der Notwendigkeit fordert, dürften folgende Argumente als stichhaltig gelten:

- technisch bedingte Unmöglichkeit, alle Korrektur-, Vorbereitungs- und Weiterbildungsarbeit im Schulhaus zu bewältigen: ungenügende Beleuchtung und/oder Heizung am Abend und an freien Nachmittagen; Besetzung des Zimmers im Schulhaus durch andere Lehrer, durch Schüler oder durch Vereine;
- Benützung des Schulzimmers ist nicht zumutbar: langer Schulweg, Fachbibliothek zu Hause, störender Lärm im Schulhaus;
- Benützung der Wohnstube ist nicht zumutbar: Störung durch Kinder und durch Personen, die zur Frau auf Besuch kommen, Platzmangel.

Bei ledigen, alleinstehenden Lehrern wird nur dann ein Abzug zugestanden werden, wenn a) und/oder b) zutrifft und sie entweder über zwei Zimmer oder dann über ein größeres Studier-Schlafzimmer verfügen. Ähnliches gilt für im Internat wohnende Lehrer.

Beispiel für die Berechnung dieses Postens:

$\frac{1}{5}$ der Miete einer 4-Zimmerwohnung	Fr. 150.—/225.—
von Fr. 1500.— = Fr. 300.—; $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ davon	Fr. 100.—/200.—
Heizung, Licht und Reinigung	Fr. 250.—/425.—

Dieser Abzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloß während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird.

Zu 9.: Bei Geltendmachung von Abzügen nach Ziffer 7 und 8 wird die «Allg. Pauschale» nur mit dem Minimalansatz anerkannt, ausgenommen es werden höhere Kosten nachgewiesen.

In welchem Umfange die *Aufwendungen für Studienreisen* in Rechnung zu stellen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; wahrscheinlich wird davon jeweils nicht mehr als die Hälfte anerkannt, wogegen die *Auslagen für Tagungen* wohl zum vollen Betrage berücksichtigt werden dürften.

Wie Sie wissen, sind die Berufsauslagen für die Steuererklärung in einer besonderen Aufstellung anzugeben: Fahrspesen, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die uns hier interessierenden «übrigen Berufsauslagen». — Falls Sie irgendwelche Posten, z. B. jenen betreffend das private Arbeitszimmer, nicht aufgeführt haben, tun Sie gut daran, wenn Sie dies in einer «Ergänzung zur Steuererklärung» jetzt noch nachholen. Mit Rücksicht auf die hohen Steueransätze in Graubünden wird sich diese Mühe bestimmt lohnen!

Chr. Nauser

Allgemeine Berichte und Mitteilungen

Aus der Schulturnkommission Graubünden

Auf Ende des laufenden Jahres tritt Professor Chr. Patt als Präsident der Kantonalen Schulturnkommission zurück. Nachdem er der Kommission seit ihrer Einsetzung (1944) als Mitglied angehörte und sie während zwölf Jahren präsidierte, hat ihn die hohe Regierung auf sein Ersuchen hin unter Verdankung der der Schule geleisteten Dienste entlastet und Sekundarlehrer Nic. Ißler, Küblis, zum neuen Präsidenten gewählt. Sekundarlehrer Ißler gehörte der Kommission schon bisher als Mitglied an und übernimmt das Amt auf Ende Juni 1957. Mit ihm tritt wieder ein Vertreter der aktiven Lehrerschaft unserer Volksschule die Leitung der Kommission an; ihr erster Präsident war Lehrer Chr. Bühler sel., Davos.

Die Schulturnkommission Graubünden

Schul-Bälle

Das Sporthaus Sonderegger, St. Gallen, verkauft immer noch abgespielte *Tennisbälle* zu 50 Rappen das Stück. Diese zum Teil noch wie neu aussehenden kleinen Gummibälle eignen sich sehr gut für den Turnunterricht.

Ein ganz neues und besonders preiswertes Spielgerät ist der *Plastic-Ball* (in Handballgröße). Marke: Super-Flex.

Sport Sonderegger, St. Gallen, verkauft diesen für das Schulturnen (für alle Spiele) sehr willkommenen Ball zu Fr. 3.25 das Stück. So wird es auch den Landschulen möglich sein, statt nur eines teuren Lederballes, 3 bis 6 solcher Plastic-Bälle anzuschaffen, damit möglichst viele Schüler gleichzeitig üben können.

Wir empfehlen diese zwei billigen aber guten Spielgeräte.

Die Schulturnkommission Graubünden

Verbilligte Schulreisen auf den Rigi

«Freie Sicht auf freies Land» war das Motto des Talerverkaufs für Heimat- und Naturschutz im Jahre 1951, als das Schweizervolk aufgerufen wurde, den Rigi-Gipfel von den störenden Überresten einer verflossenen Hotelherrlichkeit zu befreien. Das «Säuberungswerk» ist in der Zwischenzeit vollendet worden.

In dankbarer Anerkennung der von den Schulkindern des ganzen Landes Jahr für Jahr beim Talerverkauf geleisteten wertvollen Dienste, möchten Heimat- und Naturschutz vielen Schulklassen ermöglichen, den Voralpengipfel im Herzen der Inner-schweiz mit eigenen Augen zu schauen, den neu zu gestalten sie mithelfen.

Einer Anregung des Heimat- und Naturschutzes entsprechend, haben sich die beiden Rigi-Bahnen in freundlicher Weise bereit erklärt, im Jahre 1957 während der Monate Mai, Juni, September und Oktober für Schulen auf die bestehenden Taxen für Schulfahrten eine namhafte *Sonderermäßigung von 20 Prozent* zu gewähren.

Auskünfte sind bei allen Stationen der SBB und der privaten Transportunternehmen erhältlich.

Talerverkauf für Heimat- und Naturschutz